

# sozial MINISTERIUM Arbeitsinspektion

## **ARBEITNEHMERINNENSCHUTZ IN BESTATTUNGSBETRIEBEN**

*Abschlussbericht der Schwerpunktaktion des Arbeitsinspektorates  
Steiermark (2015-2017)*

## **IMPRESSUM**

**Medieninhaber und Herausgeber:** Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, A-1040 Wien • **Autor:** Arbeitsinspektorat Steiermark • **Stand:** August 2017  
Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Ausgangssituation</b>	<b>3</b>
1.1. Dauer	3
1.2. Beteiligte	4
1.3. Ziele	4
1.4. Organisatorischer Ablauf der Schwerpunktaktion	4
<b>2. Arbeitsbedingungen und Anforderungen</b>	<b>5</b>
2.1. Arbeitsvorgänge	5
2.2. Arbeitsmittel	5
2.3. Arbeitsumfeld/Arbeitsorte	5
2.4. Arbeitsstoffe	5
2.5. Allgemeine Anforderungen	5
2.6. Spezielle Anforderungen	5
<b>3. Überprüfungs- und Kontrolltätigkeit des Arbeitsinspektorates</b>	<b>6</b>
3.1. Arbeitsplatzevaluierung und Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	6
3.2. Koordination	9
3.3. Unterweisungen, Informationen	10
3.4. Präventivdienste	10
3.5. Arbeitszeit	10
<b>4. Statistik und Details</b>	<b>12</b>
4.1. Erste Besichtigung	12
4.2. Zweite Besichtigung	14
<b>5. Zusammenfassung</b>	<b>15</b>

Bestattungsbetriebe sind in der Steiermark einerseits Familienbetriebe, Teil von Stadtgemeinden oder Stadtwerken bzw. an Tischlereien angegliedert. BestatterInnen bieten ihre Dienstleistungen rund um die Uhr an, auch vergesellschaftet mit z.B. Schlüsseldiensten oder Taxiunternehmen. Da es sich oft um sehr kleine Familienbetriebe handelt, sind ArbeitgeberInnen und deren Familienangehörige ganzjährig 24 Stunden täglich in Bereitschaft. Einen Lehrberuf gibt es in Österreich nicht, Jugendliche sind in Bestattungsbetrieben nicht beschäftigt. Für die selbstständige Berufsausübung ist eine Gewerbeberechtigung für das Bestattergewerbe (§ 94 Z 6 GewO) erforderlich. Die Dienstleistungen passen sich an die Region, gesellschaftlichen und religiösen Bräuchen sowie sonstigen Angeboten (durch Gemeinde, Pfarre, Vereine, ...) an. Der Wandel von Begräbnisritualen (weg von Erdbegräbnissen hin zu Feuerbestattungen, ...) wirkt sich einerseits positiv auf körperliche Belastungen (weniger Grabarbeiten, weniger manuelle Lastenhandhabung), aber auch wirtschaftlich aus. Die Steiermark hat zwei Krematorien, eines in Graz und eines in Knittelfeld. Das Krematorium in Knittelfeld ist eine Dienststelle der Gemeinde (keine Zuständigkeit der Arbeitsinspektion).

Die Haupttätigkeiten von BestatterInnen bestehen in

- Abholung und Beförderung von Verstorbenen vom Sterbeort zum Bestimmungsort
- Reinigen, Ankleiden und Einsargen von Verstorbenen
- Schließen (Verlöten, Verschrauben) des Sarges, Aufbahrung
- Beratung der Hinterbliebenen zu allen Einzelheiten eines Begräbnisses
- Vorbereitung, Leitung und Durchführung von Begräbnissen
- Erledigung von behördlichen und kirchlichen Formalitäten
- Spezialisierung in Thanatopraxie (Anwendung von Techniken zur Konservierung und Präsentation eines Leichnams)
- Aushub, Verschließen und Besorgung der Grabstelle

## 1. AUSGANGSSITUATION

Bestattungsbetriebe wurden von ArbeitsinspektorInnen nur selten kontrolliert, weil nur wenige ArbeitnehmerInnen insgesamt beschäftigt sind, weil technische Anforderungen an den ArbeitnehmerInnenschutz eine geringere Rolle spielen und auch weil Themen der eigenen Endlichkeit berührt werden. Auf Grund von positiven Erfahrungen in anderen Branchen wurde vom Arbeitsinspektorat Steiermark dieser Schwerpunkt durchgeführt.

BestatterInnen sind auf Grund ihres Berufes meist empathische, verständnisvolle und freundliche Menschen, was die Gesprächsatmosphäre und den Umgang bei Besichtigungen sehr positiv beeinflusste.

### 1.1. Dauer

Vereinzelt wurden Übersichtskontrollen schon in den vergangenen Jahren durchgeführt. Im Oktober 2015 fand ein Austausch zwischen Innungsmeister und stv. Innungsmeistern im Arbeitsinspektorat Graz statt. Einerseits wurde die Praxis der Tätigkeiten im Bestattergewerbe dargelegt, andererseits wurde über die geplante Vorgangsweise des Arbeitsinspektorates und wesentliche Themen im ArbeitnehmerInnenschutz informiert. Es wurde vereinbart, dass sich die ArbeitsinspektorInnen kurzfristig in den Betrieben anmelden und in dringenden Fällen flexibel auf Terminverschiebungen reagieren. Von Oktober 2015 bis März 2016 wurden 63 steirische Bestattungsunternehmen/Arbeitsstätten besucht, in 12 Unternehmen stellte sich heraus, dass keine ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden und damit keine Zuständigkeit gegeben war. In 47 Betrieben/Arbeitsstätten wurden Mängel festgestellt.

Diese Arbeitsstätten wurden ein zweites Mal von November 2016 bis April 2017 für eine Nachkontrolle besucht. Die Sinnhaftigkeit von Nachkontrollen wurde bei der Evaluation eines ähnlichen Projektes festgestellt:

*„Durch effektive Nachkontrollen und sorgfältige Protokollierung der Rückmeldungen ist eine wesentliche Steigerung der Umsetzung der Maßnahmen und Mängelbehebung zu erwarten.“*

*(Mag.<sup>a</sup> Sandra Hirmann-Mihelak M.A in „Die Anwendung des New Public Management und Good Governance Modells in der Arbeitsinspektion – aufgezeigt anhand der Rauchfangkehrer Schwerpunkt Aktion in der Steiermark“)*

Von den geplanten 47 Betrieben/Arbeitsstätten wurden im zweiten Durchgang tatsächlich 35 besucht. Gründe für die verminderte Zahl sind:

- Mehrere Arbeitsstätten eines Betriebes wurden am Unternehmenssitz zusammengefasst.
- Betriebe haben das Bestattungsgewerbe aufgegeben.
- Die Umsetzung der Maßnahmen war durch Email – und Telefonkontakt sichergestellt, ein zweiter Besuch schien daher nicht erforderlich.

## 1.2. Beteiligte

Die Schwerpunktaktion wurde von jeweils zwei ArbeitsinspektorInnen der Standorte Graz und Leoben sowie von den zwei Arbeitsinspektionsärztinnen durchgeführt.

## 1.3. Ziele

- Erhebung der aktuellen Situation zum ArbeitnehmerInnenschutz in den steirischen Bestattungsbetrieben
- Erfassung aller Bestattungsbetriebe
- Durchführung von einheitlichen Kontrollen
- Klärung von offenen Fragen
- Unterstützung der Betriebe bei der Umsetzung des ArbeitnehmerInnenschutzes
- Zusammenarbeit mit Landesinnung, AUVA und Landessanitätsdirektion

## 1.4. Organisatorischer Ablauf der Schwerpunktaktion

Eine Liste aller aktiven steirischen Bestattungsbetriebe wurde uns von der Wirtschaftskammer Steiermark zur Verfügung gestellt. Die Daten wurden mit dem Ist-Stand in der Arbeitsinspektion abgeglichen. Ein Zuwachs an Betrieben wurde verzeichnet. Unter [www.bestatter.at](http://www.bestatter.at) sind die Adressen und Kontaktdaten abrufbar. Um ihre Marktanteile zu halten bzw. zu vergrößern, stellen Bestattungsbetriebe für Aufnahmegespräche in einzelnen Gemeinden Büros zur Verfügung, wo teilzeitbeschäftigte oder geringfügig beschäftigte ArbeitnehmerInnen Aufnahmegespräche durchführen. Diese Büros/Arbeitsstätten wurden grundsätzlich nicht flächendeckend besucht, jedoch die ArbeitgeberInnen am Unternehmenssitz auf die dortigen ArbeitnehmerInnenschutzverpflichtungen hingewiesen. Es erfolgte eine Aufteilung der zu besuchenden Arbeitsstätten auf die vier teilnehmenden Arbeitsinspektionsorgane.

## 2. ARBEITSBEDINGUNGEN UND ANFORDERUNGEN

BestatterInnen sind für die Ausgestaltung, Leitung und Durchführung von Begräbnissen zuständig. Sie haben Kontakt zu Hinterbliebenen, Religionsgemeinschaften, Versicherungsgesellschaften und zuständigen staatlichen Stellen.

### 2.1. Arbeitsvorgänge

Heben und Tragen von Verstorbenen, Einsargen, Lötarbeiten, Reinigungsarbeiten, Grabarbeiten, Auflockerungs- und Abbrucharbeiten, Lösen und Verbringen von Bodenmaterial, Bepflanzen und Pflegen von Grabstellen, Reinigung/Desinfektion, ...

### 2.2. Arbeitsmittel

Spezielle Bestattungsfahrzeuge, Särge, Urnen, Computer, Telefon, Kopierer, Drucker, Gravurmaschinen, Handwerkzeuge, Drucklufttacker, gegebenenfalls Hydraulikbagger, Druckluftstemmhammer, Motorsägen, ...

### 2.3. Arbeitsumfeld/Arbeitsorte

Schau- und Büroräume, Werkstätten, Friedhöfe, Krankenhäuser, Pflegeheime, Privathaushalte, Aufbahrungshallen, Kirchen, Krematorien, ...

### 2.4. Arbeitsstoffe

Desinfektionsmittel, Geruchsbekämpfungsmittel, Reinigungsmittel, ...

### 2.5. Allgemeine Anforderungen

Zuverlässigkeit, Flexibilität, Selbständigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit, gute körperliche Verfassung, Unempfindlichkeit gegenüber Gerüchen, EDV-Kenntnisse, ...

### 2.6. Spezielle Anforderungen

Sozialkompetenz (Einfühlungsvermögen, Kommunikationsfähigkeit, Verschwiegenheit, Freundlichkeit, Geduld, Belastbarkeit, ...), gepflegtes Erscheinungsbild, Hygienebewusstsein, Dekorationskenntnisse, ...

Inhaltlich stehen den Betrieben im Internet und über die Österreichische Bestatterakademie in Wien vielfach Informationen zur Verfügung (z.B. zum sicheren Arbeiten auf Friedhöfen und in Krematorien, Umgang mit Verstorbenen, Hygienerichtlinien, Anforderungen an Baulichkeiten wie Leichenhallen, Obduktionsräume, ...). In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass am 17. November 2016 die steirischen Innungsmeister an der Bestatterakademie eine österreichweite Fortbildung zu „Versorgen und Versorgen“ gestaltet haben.

## 3. ÜBERPRÜFUNGS- UND KONTROLLTÄTIGKEIT DES ARBEITSINSPEKTORATES

Im Rahmen des Projektes wurde auf die Zusammenarbeit sehr viel Wert gelegt. Für ein breiteres Verständnis wurde von der Landesinnung im **Februar 2016** eine Informationsveranstaltung für alle Bestattungsbetriebe organisiert. Zwischenzeitlich gab es telefonische und persönliche Kontakte zu Abstimmungsthemen mit den Innungsmeistern. Die AUVA (UVD und AUVA sicher) wurde im Rahmen von Vernetzungstreffen informiert und waren bei der Informationsveranstaltung geladen.

Im **Jänner 2017** wurden mit VertreterInnen der Landessanitätsdirektion Steiermark gesetzliche Grundlagen wie Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz, Bestattungsformularverordnung (Totenbeschauprotokoll, Totenbeschauschein, Überführungsbewilligung), Friedhofsordnungen, Standesregeln, Infektionsgefahr und Ausbildungserfordernisse für BestatterInnen besprochen. Die Infektionsgefahr ist am Fußzettel des Verstorbenen vermerkt und wurde aktuell 2017 auch ins Totenbeschauprotokoll aufgenommen. Für Obduktionsräume und Hygiene gibt es keine verbindlichen Normen. Basisanforderungen werden durch regelmäßige Friedhofsbegehungen von AmtsärztInnen sichergestellt.

Bei den Bestattungsbetrieben handelt es sich um

- Familienbetriebe mit keinen bzw. geringfügig Beschäftigten: In diesen Fällen wurde hauptsächlich informiert und beraten
- Familienbetriebe mit mehreren Beschäftigten: diese entsprachen den üblichen Bedingungen, die ArbeitsinspektorInnen vorfinden
- Betriebe von Stadtgemeinden oder Stadtwerken mit ebenfalls mehreren Beschäftigten und den üblichen Kontrollen
- Arbeitsstätten (Aufnahmebüros), die nicht besichtigt wurden

Abgestimmt auf diese Struktur wurden folgende Schwerpunkte bei der Kontrolle und Beratung durch das Arbeitsinspektorat gesetzt:

### 3.1. Arbeitsplatzevaluierung und Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente

Es gab in den Betrieben bereits vor der Schwerpunktaktion Überlegungen und Unterlagen zu Arbeitsplatzevaluierung und Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten.

Insbesondere bei Erstellung durch betriebseigene Sicherheitsfachkräfte und ArbeitsmedizinerInnen war die Dokumentation gut auf die Arbeitsstätte bezogen,



berücksichtigte wesentliche Themen wie Arbeitsmittel, biologische Arbeitsstoffe, psychische Belastungen und auch Arbeitsvorgänge wie Heben und Tragen. Teilweise wurden jedoch auch von [www.eval.at](http://www.eval.at) Formulare von Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten lediglich heruntergeladen, nur teilweise ergänzt oder auch unverändert abgelegt. In fast allen Betrieben konnte aber positiv vermerkt werden, dass mit der Arbeitsplatzevaluierung begonnen worden war.

Folgende Schwerpunkte wurden vom Arbeitsinspektorat bei den Kontrollen behandelt und angesprochen:

**a) Organisation**

Fragen der Verantwortung und Einsetzung von Beauftragten für bestimmte Aufgaben

**b) Unfallgefahren**

Straßenverkehr, Arbeiten mit Handwerkzeugen, Absturzgefahr z.B. am Grab, von Leitern, Glätte und Eis im Winter, Anstoßgefahr im Lager, ...

**c) Prüfpflichten**

z.B. Hubstapler, Kälteanlagen, elektrisch betriebene Tore, elektrische Anlagen, Blitzschutzanlagen, Kälteanlagen, Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscher, Erste-Hilfe-Kästen, ...

**d) Biologische Arbeitsstoffe**

Exposition mit Keimen (z.B. durch Körperflüssigkeit der Verstorbenen bei Abholung und Einsargung, bei Reinigungsarbeiten, bei Arbeiten im Freien).

*Erkenntnis: Durch entsprechende Einlagen in Särgen und hygienische Arbeitsweise kann davon ausgegangen werden, dass nach Schließen des Sarges außen keine Kontamination mit biologischen Arbeitsstoffen stattfindet.*

Die Kontamination mit biologischen Arbeitsstoffen ist auch im Freien gegeben, z.B. bei Grabarbeiten (Tetanus, FSME).

Als Maßnahmen fanden Desinfektions- und Reinigungspläne, Impfungen, das richtige Verwenden geeigneter persönlicher Schutzausrüstung sowie die getrennte Aufbewahrung von Arbeits- und Privatkleidung Berücksichtigung.

### e) PSA

- Abholungen: Handschutz, Sicherheitsschuhe, ...
- Prosektur, Einsargung: Handschutz, Sicherheitsschuhe, Schürze, Schutzbrille, ...
- Grabarbeiten: Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, ...
- Drucklufttacker: Gehörschutz, Augenschutz, ...
- Arbeiten mit Hochdruckreiniger: Stiefel, wasserabweisende Schutz Hose, Handschuhe, Kopf- und Gesichtsschutz, ...

### f) Psychische Belastungen

Außenstehende würden möglicherweise eine hohe psychische Fehlbelastung durch die Auseinandersetzung mit Tod und Verstorbenen erwarten. BestatterInnen haben einen würdigen Umgang mit dem Thema gefunden und auch in ihren (Arbeits-)Alltag integriert. Insbesondere in ländlichen Gegenden wird von BestatterInnen ein entsprechender Lebenswandel erwartet. Supervision zur Psychohygiene ist in Betrieben mit mehreren Beschäftigten Standard bzw. kann auf Anfrage in Anspruch genommen werden.

Psychische Belastungen wurden insbesondere durch die ABS-Gruppeninterviewmethode bzw. Einzelinterviewmethoden erhoben. Folgende Belastungen wurden u.a. genannt: hoher Druck, unklare Zuständigkeiten und Kompetenzen.

BestatterInnen nehmen auch am aktuellen Projekt der AUVA zur Evaluierung der arbeitsbedingten psychischen Fehlbelastungen in Klein- und Kleinstbetrieben teil.

### g) Heben und Tragen

- Belastungen durch hohes Gewicht der Verstorbenen (Abholung, Überheben des Verstorbenen vom Sarg auf den Obduktionstisch, ...) und Säрге
- Schlechte Ausführungs- und Umgebungsbedingungen: enge Stiegenhäuser, schlechte Bodenbeschaffung, zu kleine Lifte, Hindernisse am Transportweg wie Stiegen
- Belastungen während des Begräbnisses: Heben des Sarges auf den Bahrwagen bzw. vom Bahrwagen zur Grabstätte, Versenken des Sarges mit Seilen

Die Ermittlung und Beurteilung der Belastungen erfolgte entweder durch das am Ort der Abholung (Krankenhaus, Pflegeheim, Wohnung/Haus) dokumentierte Gewicht des/der Verstorbenen in Klassen und der Erfassung der Anzahl pro Monat oder durch die Leitmerkmalermittlungsmethode.

Als technische Maßnahmen gegen die Belastungen werden Rollen an den Bahrtischen, Schaufeltragen, elektrische Flurförderzeuge, Bergesäcke mit Haltegriffen, Transportsärgen mit

an jeder Seite 2 Haltegriffen, Hebekräne, höhenverstellbare Obduktionstische sowie Hebegurte eingesetzt. Als organisatorische Maßnahme werden je nach Gewicht mehrere Mitarbeiter herangezogen.

#### **h) Mutterschutzevaluierung**

Die Tätigkeit als Bestatterin ist wegen der anzuwendenden Beschäftigungsverbote nur mehr eingeschränkt möglich: *Jeglicher Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen, Beschäftigung auf Beförderungsmittel sowie schweres Heben und Tragen sind verboten.*

Positivliste für erlaubte Tätigkeiten:

- Verwaltungstätigkeiten (Beschaffung von erforderlichen Urkunden, Erstellung von Trauerdrucksorten, Besorgung der Parten, Vermittlung von Blumenspenden, Abrechnungen, Terminvereinbarungen, ...)
- Aufnahmegespräche mit Hinterbliebenen
- Ritualbegleiterin

### **3.2. Koordination**

Werden in einer Arbeitsstätte, oder einer auswärtigen Arbeitsstelle ArbeitnehmerInnen mehrerer ArbeitgeberInnen beschäftigt, so haben die betroffenen ArbeitgeberInnen bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Sie haben insbesondere ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung zu koordinieren.

Bei der Abholung von Verstorbenen sind Beschäftigte von Bestattungsunternehmen teilweise in anderen Arbeitsstätten tätig (Krankenhäusern, Pflegeheimen, andere Sterbeorte, ...). Grabaushubarbeiten und Reinigungstätigkeiten werden von Fremdfirmen durchgeführt. Es ergibt sich daher, dass die ArbeitgeberInnen zusammenarbeiten müssen. Schnittstellen für den ArbeitnehmerInnenschutz ergeben sich beispielsweise durch Nutzung von fremden Räumlichkeiten, Anlagen, Maschinen und Geräten. Bei der Klärung der Zuständigkeiten und Verantwortung wurden seitens der Arbeitsinspektion die ArbeitgeberInnen unterstützt.

BestatterInnen fühlen sich nicht immer über Infektionskrankheiten von Verstorbenen ausreichend informiert. In Totenbeschauprotokollen fehlen teilweise entsprechende Informationen. Notwendige Inhalte werden von den zuständigen ÄrztInnen nicht immer ausgefüllt. Die persönliche und telefonische Kontaktaufnahme auf Grund guter Zusammenarbeit ist zwar lobenswert, der lückenlose Informationsfluss muss aber auf andere Art sichergestellt werden. Da die Koordination z.B. im Rahmen der Abholung auch eine gesetzliche Anforderung an Krankenhäuser (Prosekturen) darstellt, wurden einige auch diesbezüglich besucht. Seitens der Prosekturen scheinen die Abläufe ausreichend geregelt. Schriftliche Anleitungen liegen auf und wurden den ArbeitsinspektorInnen vorgelegt.

### 3.3. Unterweisungen, Informationen

Teilweise werden in den Betrieben die Maßnahmen in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten inhaltlich für die Unterweisungen herangezogen. Nur teilweise lagen Betriebsanleitungen zu einzelnen Arbeitsmitteln und schriftliche Betriebsanweisungen zu Arbeitsvorgängen auf, z.B. für Gravurmaschinen. Ohne Betriebsanleitungen kann allerdings einer grundlegenden Informationsverpflichtung nicht nachgekommen werden, auch die Unterweisung ohne die Herstellerangaben wird erschwert.

Unterweisungen sind nachweislich durchzuführen; empfohlen wurde ergänzend zur schriftlichen Dokumentation von Datum, Dauer, Namen von Unterwiesenen und der/dem Unterweisenden ( $\triangleq$  Nachweis, dass Unterweisung erfolgte) auch die Dokumentation der Inhalte.

### 3.4. Präventivdienste

Begehungen durch Sicherheitsfachkraft und ArbeitsmedizinerIn sind in Anbetracht der Anzahl der ArbeitnehmerInnen meist im Abstand von 2 Jahren. Sie fehlten insbesondere in Familienbetrieben mit nur geringfügig Beschäftigten. Die Arbeitsinspektorate wiesen bei den Beratungen auf die Wichtigkeit der Prävention und das Angebot von AUVAsicher zur kostenlosen Betreuung hin.

### 3.5. Arbeitszeit

Diesbezüglich ist größtmögliche Flexibilität gefordert. Es sind mehrfach ArbeitnehmerInnen teilzeit- oder geringfügig beschäftigt (z.B. PensionistInnen, Nebenerwerb, ...).

„Bereitschaftsdienste“ werden meist von dem/der ArbeitgeberIn selbst oder Familienangehörigen abgedeckt. Das Thema „Ersatzruhe“ (Ausgleich für die während einer Rufbereitschaft geleistete Arbeitszeit) wurde mehrmals angesprochen und dahingehend beispielhaft folgendermaßen informiert:

Wenn z.B. am Freitag nach der Regelarbeitszeit von 7-15 Uhr noch von 20-22 Uhr eine Abholung eines Verstorbenen stattfindet und derselbe/dieselbe ArbeitnehmerIn auch am Samstag arbeiten muss, stellt sich die Frage nach dem Ausgleich für den Arbeitseinsatz und nach dem Arbeitsbeginn am nächsten Tag.

Zutreffend ist in diesem Fall § 20a Abs. 2 AZG: Leistet der Arbeitnehmer während der Rufbereitschaft Arbeiten, kann

- 1.) die Tagesarbeitszeit auf zwölf Stunden ausgedehnt werden, wenn innerhalb von zwei Wochen ein entsprechender Ausgleich erfolgt, und
- 2.) die tägliche Ruhezeit unterbrochen werden, wenn innerhalb von zwei Wochen eine andere tägliche Ruhezeit um vier Stunden verlängert wird. Ein Teil der Ruhezeit muss mindestens acht Stunden betragen.

Durch die in der Rufbereitschaft geleistete Arbeitszeit darf zwar die sonst geltende Grenze der Tageshöchst Arbeitszeit bis auf 12 Stunden überschritten werden, aber binnen 14 Tagen muss dafür ein entsprechender Ausgleich erfolgen, indem z.B. an einem anderen Tag entsprechend weniger gearbeitet wird. Vor oder nach der in der Rufbereitschaft geleisteten Arbeitszeit müssen sich jedenfalls ununterbrochene acht Stunden Ruhezeit ausgeben, d.h. erforderlichenfalls kann am nächsten Tag erst entsprechend später mit der Arbeit begonnen werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an zehn Tagen pro Monat vereinbart werden kann (oder an zwei Wochenenden). Der Kollektivvertrag kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten an 30 Tagen vereinbart werden kann.

## 4. STATISTIK UND DETAILS

### 4.1. Erste Besichtigung

Die Auswertung der durchgeführten Eingaben in die Datenbank brachte folgende Ergebnisse:

Beanstandung nach der ersten Besichtigung (10/2015-03/2016)	Anzahl
Allgemeine Bestimmungen, Evaluierung und Dokumentation, Unterweisung	110
Mutterschutz	18
Prüfpflichten	59
Arbeitsstätte	30
Persönliche Schutzausrüstung	15
Biologische und chemische Arbeitsstoffe (exkl. Evaluierung)	8
Präventivdienste	14
Arbeitszeit, Arbeitsruhe	4

#### a) Allgemeine Bestimmungen, Evaluierung und Dokumentation, Unterweisung

- Fehlende Koordination mit Reinigungsfirmen und Krankenhäusern/Pflegeheimen, bei Grabaushubarbeiten
- Rauchen im Aufenthaltsraum
- Unzureichende Instandhaltung und Reinigung von Sozial- und Sanitarräumen
- In der Dokumentation der Evaluierung fehlte der konkrete Bezug zur Arbeitsstätte, vielfach wurden verhaltensbezogene, personenbezogene Unterweisungsinhalte als Maßnahmen angeführt, für jede einzelne Tätigkeit/Bereich/Arbeitsmittel wurde ein gesamtes Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument erstellt
- Evaluierung biologischer Arbeitsstoffe, Lastenhandhabung und psychische Fehlbelastungen fehlte in vielen Fällen
- Unterweisungen waren nicht konkret auf die Tätigkeit/Arbeitsplatz bezogen; der Nachweis fehlte

#### b) Mutterschutz

- Fehlende oder mangelhafte Evaluierung

#### c) Prüfpflichten

- Prüfungen, Eintrag der Prüfinhalte, Prüfbefunde nach Norm fehlten, Prüfbefunde konnten nicht vorgelegt werden, Arbeitsmittel wurden trotz Mängel verwendet

**d) Arbeitsstätte**

- Mangelhafte Ausbildung der ErsthelferInnen, unzureichende Mittel für die Erste Hilfe
- Regale instabil, fehlende Standfestigkeit, keine Kennzeichnung der Traglast
- fehlender zweiter Handlauf bei einer Stiegenbreite von mehr als 1,2m
- Fehlende Fluchtwegsorientierungsleuchten, nicht ausreichend geprüft
- Fehlende Kennzeichnung von Glastüren in Augenhöhe
- Mangelhafte Ausstattung von Waschplätzen (Seifenspender, Möglichkeit Hände zu trocknen)
- Fehlende Duschen, unzulässige Lagerungen in der Dusche
- Keine Trocknungsmöglichkeit für nasse Kleidung
- Fehlende Notentriegelung in der Kühlzelle
- Nicht genormte Aufstiegshilfen
- Keine Spinde vorhanden, Trennung von Privat- und Arbeitskleidung in mehreren Fällen nicht gegeben

**e) Persönliche Schutzausrüstung**

- Keine Einmalschürzen vorhanden
- Mangelhafte persönliche Schutzausrüstung

**f) Biologische und chemische Arbeitsstoffe (exkl. Evaluierung)**

- Unerlaubte Lagerung von Getränken im Obduktionsraum
- Unsachgemäße Lagerung von z.B. ätzenden Arbeitsstoffen (Auffangwannen fehlten)
- Ableitung von Körperflüssigkeiten über Textilschläuche
- (Klappbare) Holzbretter als Schreibplatte
- Fehlende Impf- und Desinfektionspläne

**g) Präventivdienste**

- Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung fehlte oder war nicht dokumentiert

**h) Arbeitszeit, Arbeitsruhe**

- Fehlende Aufzeichnungen
- Kein Eintrag der Ruhepausen

## 4.2. Zweite Besichtigung

Zum Zweitbesuch wurden folgende Daten ausgewertet:

Datum zum Zweitbesuch (11/2016-04/2017)	Anzahl
Geplante Zweitbesuche	47
Tatsächliche Zweitbesuche	35
Urgenzen nach Erstbesuch für Vollzugsmeldung	9
Keine Vollzugsmeldungen trotz Urgenzen	3
Arbeitsstätten mit neuen Mängeln bei Zweitbesuch (Aufforderungsschreiben)	9
Gesamtzahl Mängel bei Zweitbesuch	16
Strafanträge	0



## 5. ZUSAMMENFASSUNG

Der Schwerpunkt „ArbeitnehmerInnenschutz in Bestattungsbetrieben“ wurde im Oktober 2015 begonnen und im April 2017 abgeschlossen. Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit der Innung waren sehr konstruktiv, die Tätigkeit der Arbeitsinspektion wurde verständnisvoll aufgenommen. Es wurden alle steirischen Bestattungsbetriebe besucht. Zweitbesuche fanden in Arbeitsstätten mit im ersten Durchgang vorgefundenen Mängeln statt und wurden meist an den Unternehmenssitzen konzentriert durchgeführt. In fast allen Betrieben wurden die Mängel vollständig behoben. In nur wenigen Fällen waren bei der Zweitbegehung neuerlich Mängel festzustellen. Dies hängt nicht notwendigerweise mit der Qualität des ArbeitnehmerInnenschutzes im Betrieb zusammen, sondern ergab sich aufgrund von Ergänzungen zum Erstbesuch, einer detaillierteren Betrachtung bestimmter Sachverhalte oder durch den Wechsel des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin. In 9 Fällen erging ein neuerliches Aufforderungsschreiben, mehrmals wurde auch persönlich, telefonisch oder per Email beraten.

Aus Sicht des Arbeitsinspektorates Steiermark konnte aufbauend auf Bestehendem noch mehr Bewusstsein zu Themen des ArbeitnehmerInnenschutzes bei den Bestattungsunternehmen geschaffen werden. Durch die Kooperation mit der Innung und durch das Bereitstellen von Unterlagen/Informationen von größeren Betrieben konnten Mängel schon im Vorfeld behoben bzw. nach dem Betriebsbesuch leichter bewältigt werden. Ein praxisorientierter, effizienter ArbeitnehmerInnenschutz war das Ziel aller Beteiligten.

Noch anstehende und auf uns zukommende Verbesserungspotenziale werden durch regelmäßige Begehungen der Präventivdienste und gelegentliche Besuche der Arbeitsinspektion auch in Zukunft erfasst und bewältigt werden.

Abschließend wird erwähnt, dass wir im Laufe des Projektes durch den Tod unseres fachlich und menschlich sehr kompetenten Abteilungsleiters Hofrat Dr. Hans Kraxner im August 2016 die Tätigkeit eines Bestatters leider auch aus der Seite von Trauernden kennenlernen mussten.

